QUALITÄTSBERICHT ZUR AKKREDITIERUNG FÜR DEN STUDIENGANG ECONOMICS (MASTER, NEBENFACH)

Grunddaten zum Studiengang	
Studienform	2-Fach-Studiengang: Nebenfach Vollzeitstudium
Regelstudienzeit	4 Semester
Anzahl der vergebenen ECTS-Leistungspunkte	40 LP
Verantwortliche Lehreinheit	Volkswirtschaftslehre
Verantwortlicher Fachbereich	Fachbereich IV
Studiengangverantwortliche/r	Prof. Dr. Ludwig von Auer
Kurzprofil des Studiengangs	Der Masterstudiengang Economics wird als Nebenfach in einem 2-Fach-Studiengang angeboten, welches das individuell gewählte Hauptfach komplettiert. Der englischsprachige Studiengang richtet sich an Interessentinnen und Interessenten mit einem fachlich einschlägigen Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Studienabschluss, die sich ergänzend zu ihrem jeweiligen Hauptfach mit Mikro- und Makroökonomie auseinandersetzen möchten. Die fachlichen Schwerpunkte des Studiengangs liegen zunächst auf einer Vertiefung der mikro- und makroökonomischen Grundlagen, die durch individuell zu belegende Wahlpflichtmodule ergänzt wird. Wählbar sind unter anderem Themen wie *Empirical Labour Economics*, *International Environmental Economics* sowie *International Trade*. Absolventinnen und Absolventen des Nebenfachs erwerben im Verlauf des Studiums eine vertiefte Fachkenntnis im Umgang mit volkswirtschaftlichen Fragestellungen, erweiterte methodische Fertigkeiten sowie eine fundierte Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, welche die im gewählten Hauptfach erworbenen Fähigkeiten ergänzen.
Grunddaten zur Akkreditierung	
Bisherige Akkreditierungen	– 18.05.2010–30.09.2015 (Erstakkreditierung: Programmakkreditierung durch AQAS) – 18.08.2015–31.08.2016 (Reakkreditierung: Programmakkreditierung durch AQAS) – 30.11.2015–30.09.2022 (Reakkreditierung: Programmakkreditierung durch AQAS)
Letzte Akkreditierung (Beschluss)	Senatskommission für Qualitätssicherung: 24.06.2020
Art	Reakkreditierung

Externe Gutachterinnen und Gutachter	– Prof. Dr. Nicole Bäuerle, Fakultät für Mathematik, Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Karlsruhe – Prof. Dr. Margit Enke, Fachbereich Betriebswirtschaftslehre, Technische Universität Bergakademie Freiberg – Prof. Dr. Philipp Harms*, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz – Joachim Marder (Vertreter der Berufspraxis), Geschäftsführer, JAM Software GmbH Trier – Prof. Dr. Marianne Pieper, Fachbereich Sozialwissenschaften, Universität Hamburg – Julian Schubert (studentischer Vertreter), Staatswissenschaften (Master), Universität Erfurt Das für die fachlich-inhaltliche Prüfung des Studiengangs federführende Mitglied der Gruppe der externen Gutachterinnen und Gutachter ist mit (*) gekennzeichnet.
Status	akkreditiert (Auflagen erfüllt)
Beginn Akkreditierung	01.10.2019
Ende Akkreditierung	31.03.2026
Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 18 Abs. 1 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung	
Auflagen	*Für den Studiengang Economics (Master, Nebenfach) gilt im Speziellen:* – Auflage 5.1: Für folgende Module ist die Modulbeschreibung grundlegend zu vervollständigen: Quantitative Trading with R (Teil A: A5.2). – Auflage 5.2: Für alle Module außer der Master Thesis fehlt im Modulhandbuch die Angabe der Angebotshäufigkeit. Diese ist nachzutragen (Teil A: A5.4). – Auflage 5.3: Für das Modul Quantitative Trading with R lässt sich im Modulhandbuch nicht erkennen, aus welchen Veranstaltungsformen es sich zusammensetzt; dies ist zu ergänzen. Für das Modul Research Project ist im Modulhandbuch Hausarbeit als Veranstaltungsform angegeben. Auch dies ist anzupassen (Teil A: A5.6). – Auflage 5.4: Für alle Module ist die Verwendbarkeit in anderen Studiengängen im Feld Verwendbarkeit des Moduls vollständig anzugeben (Teil A: A5.8). – Auflage 5.5: Die aktuelle Prüfungsordnung enthält Querverweise auf die Fachprüfungsordnung des Studiengangs Survey Statistics. Dieser läuft aus und wurde überführt in den Studiengang Applied Statistics. Die Prüfungsordnung ist vor Auslaufen des alten Studiengangs entsprechend anzupassen. Die Anpassungen sind anschließend in die Modulbeschreibungen zu übernehmen (Teil A: A5.9). – Auflage 5.6: Für verschiedene Module ist die Angabe des Arbeitsaufwandes in der Modulbeschreibung inklusive Stunden inkonsistent beziehungsweise nicht vollständig. Dies ist anzugleichen (Teil A: A6.2).

	Auflagenfrist: 30.11.2021
Auflagenerfüllung	Senatskommission für Qualitätssicherung: 13.07.2022
Empfehlungen	– Empfehlung 5.1: In der Beschreibung des Studiengangprofils sowie der Qualifikationsziele findet das Nebenfach Economics keine Beachtung (vergleiche Selbstbericht des Fachbereichs vom 28.05.2019). Daher sollte bis zur nächsten internen Reakkreditierung (sei es im Rahmen einer Änderung oder des nächsten Evaluationsverfahrens) überlegt werden, welches Profil und welche Qualifikationsziele explizit im Rahmen der Nebenfachausbildung angestrebt werden (Teil A: A2.2).

Weiterführende Hinweise

keine

Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe

Die interne (Re-)Akkreditierung von Studiengängen erfolgt an der Universität Trier im Rahmen des peergestützten Evaluationsverfahrens einer Evaluationseinheit, in der Regel eines Fachbereichs. Die interne Evaluation bzw. die (Re-)Akkreditierung der Studiengänge eines Fachbereichs findet alle sechs Jahre statt.

Die Regularien sehen eine schriftliche Begutachtung der Studiengangdokumente in ihrer aktuellen Fassung (Studiengangkonzept, Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Modulübersicht und tabellarischer Studienverlaufsplan) durch externe und interne Expertinnen bzw. Experten vor. Die Begutachtung erfolgt anhand von Checklisten, sogenannten „Studiengangchecks", mit entsprechenden Prüfkriterien, die sich auf die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung beziehen.

Die beiden Prüfverfahren – der formale und der fachlich-inhaltliche Studiengangcheck – bilden gemeinsam die Grundlage für die Entscheidung über die interne (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs durch den Senat bzw. die Senatskommission für Qualitätssicherung und für die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates. Mit der Akkreditierungsentscheidung wird zugleich das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen (für weiterführende Informationen vgl. qm.uni-trier.de).

Der Studiengang hat die Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung von Studiengängen der Universität Trier (interne Akkreditierung) erfolgreich durchlaufen. Damit wird von der Universität Trier als systemakkreditierter Hochschule zugleich das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen.

Die Akkreditierung erfolgt gemäß Beschluss der Senatskommission für Qualitätssicherung vom 24.06.2020 und ist befristet bis zum 31.03.2026.

Trier, den 05.09.2022

Prof. Dr. Ulrike Gehring
Vizepräsidentin für Studium, Lehre und Weiterbildung

Studiengangcheck, Teil A: Formaler Prüfbogen für den Studiengang Economics (Master-Nebenfach)

Prüfung durch: Dr. Edith Neuenkirch, QM
Datum: 04.03.2020

Anhand des nachfolgenden Prüfbogens wird bei der Einrichtung neuer Studiengänge sowie bei der Betrachtung bestehender Studiengänge im Rahmen der regelmäßig durchgeführten peergestützten Evaluationsverfahren die Einhaltung formaler Aspekte der gültigen Rahmenvorgaben gemäß Teil 3, §§ 3 bis 10 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkrV RP) geprüft. Die formale Prüfung bildet gemeinsam mit der fachlich-inhaltlichen Prüfung die Grundlage für die interne Akkreditierung von Studiengängen der Universität Trier.

Grundlage für die formale Prüfung sind in jedem Fall die folgenden Dokumente:

- Studiengangkonzept,
- Prüfungsordnung,
- Modulhandbuch und
- Diploma Supplement.

Im Rahmen der Einrichtung eines neuen Studiengangs sind vollständige Entwürfe dieser Dokumente einzureichen; bei der Betrachtung im Rahmen eines peergestützten Evaluationsverfahrens erfolgt die Prüfung anhand der bestehenden Dokumente in der jeweils gültigen Fassung. Im letztgenannten Fall tritt als ergänzende Unterlage für die Bewertung die Dokumentation des Studiengangs im Selbstbericht des Fachbereichs hinzu.

Die im Prüfbogen aufgeführten Kriterien basieren auf

- dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12. Juni 2017,
- der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkrV RP) vom 28. Juni 2018,
- dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse, sowie
- den Grundsätzen zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Trier.

Für die einzelnen Kriterien des Prüfbogens wird gemäß der folgenden Skala eine Einschätzung vorgenommen:

(A) Kriterium erfüllt
(B) Kriterium mit Einschränkungen erfüllt (vgl. Bemerkung)
(C) Kriterium nicht erfüllt
(N) Kriterium trifft nicht zu
(K) Noch zu klären

Das Ergebnis der formalen Prüfung fließt gemäß der Leitlinien zur Einführung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen (Abschnitte 2.5, 3.5) und der Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren (Abschnitt 4) in die jeweiligen weiteren Verfahren – insbesondere die interne Akkreditierung – ein. Gegebenenfalls festgestellte Mängel sind in diesem Rahmen zu beheben.

A1 Studienstruktur und Studiendauer

	Kriterium	*Bew.*	*Bemerkung*
A1.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 HSchulQSAkkrV RP **[Studienstruktur und Studiendauer]**. Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	**A**	
A1.2	– Die Regelstudienzeit ist in der Prüfungsordnung angegeben. Sie beträgt für ein Vollzeitstudium sechs Semester für einen Bachelorstudiengang und vier Semester für einen Masterstudiengang. Für duale und weiterbildende Studiengänge können abweichende Regelstudienzeiten festgelegt werden.	**A**	
A1.3	– In der Prüfungsordnung ist klar angegeben, welchem Typ bzw. welchen Typen im Studiensystem der Universität Trier der jeweilige (Teil-)Studiengang angehört (Studienfach im 1-Fach-Modell, Hauptfach oder Nebenfach im 2-Fach-Modell, Fach im Lehramtsstudium).	**A**	

A2 Studiengangsprofile

	Kriterium	*Bew.*	*Bemerkung*
A2.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 HSchulQSAkkrV RP **[Studiengangsprofile]**. Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	**A**	
A2.2	– Im Rahmen des Studiengangkonzeptes werden Qualifikationsziele formuliert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen. Sie beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.	**B**	Das Nebenfach wird im Rahmen der Beschreibung des Studiengangkonzeptes lediglich kurz erwähnt, ansonsten bezieht sich die Beschreibung ausschließlich auf den 1Fach – Studiengang Economics. In der Beschreibung der Qualifikationsziele wird keine Unterscheidung zwischen 1Fach und Nebenfach ersichtlich. Es sollte bis zur nächsten Reakkreditierung (sei es im Rahmen einer Änderung oder des nächsten Evaluationsverfahrens) überlegt werden, welche Qualifikationsziele explizit im Rahmen der Ausbildung der Nebenfächler angestrebt werden.

A2.3	– *Nur für Masterstudiengänge:* Für den Studiengang ist ein Profiltyp in Studiengangkonzept und Prüfungsordnung explizit ausgewiesen.	A	
A2.4	– *Nur für Masterstudiengänge:* Studiengangkonzept und Prüfungsordnung legen fest, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt.	A	
A2.5	– Die Studiengangdokumente sehen eine Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) vor.	N	

A3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (nur für Masterstudiengänge)

	Kriterium	*Bew.*	*Bemerkung*
A3.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 HSchulQSAkkrV RP **[Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten]**. Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	A	
A3.2	– *Nur für Masterstudiengänge:* Die Prüfungsordnung legt Zugangsvoraussetzungen – und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren – für den Studiengang fest.	A	

A4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

	Kriterium	*Bew.*	*Bemerkung*
A4.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 HSchulQSAkkrV RP **[Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen]**. Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	A	
A4.2	– Für den erfolgreich abgeschlossenen Studiengang wird ein für die jeweilige Fächergruppe vorgesehener Abschlussgrad verliehen.	A	
A4.3	– Mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, für das ein studiengangspezifisches Muster vorliegt.	A	

A5 Modularisierung

	Kriterium	*Bew.*	*Bemerkung*

A5.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 HSchulQSAkkrV RP **[Modularisierung]**. Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:		Siehe zu Punkt A5, sofern nichts gesondert in diesem Dokument vermerkt, Auflagen, Empfehlungen und Bemerkungen im Studiengangcheck Master Economics 1Fach.
A5.2	– Für den Studiengang liegt ein Modulhandbuch vor, in dem alle in der Prüfungsordnung vorgesehenen Module vollständig und widerspruchsfrei beschrieben sind.		
A5.3	– Alle Module sind derart aufgebaut, dass sie in der Regel in einem Semester, in begründeten Fällen in höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden können.		
A5.4	– Für jedes Modul ist sichergestellt, dass es in einem regelmäßigen Turnus (semesterweise oder jährlich) angeboten wird.		
A5.5	– Jedes Modul besteht aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen.		
A5.6	– Die im Modul eingesetzten Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesung, Seminar, Übung, Selbststudium) sind in der Modulbeschreibung angegeben.		
A5.7	– Unter den (Zugangs-)Voraussetzungen sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden benannt.		
A5.8	– Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist dargestellt, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.		
A5.9	– Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist präzise und nachvollziehbar definiert, wie das Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer). Diese Angabe stimmt mit der Prüfungsordnung überein.		

A6 Leistungspunktesystem

	Kriterium	*Bew.*	*Bemerkung*

A6.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 HSchulQSAkkrV RP **[Leistungspunktesystem]**. Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:		Siehe zu Punkt A6, sofern nichts gesondert in diesem Dokument vermerkt, Auflagen, Empfehlungen und Bemerkungen im Studiengangcheck Master Economics 1Fach.
A6.2	– Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet, die auf einer plausiblen Angabe des Arbeitsaufwandes der Studierenden basieren. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.		
A6.3	– Für den Abschluss des (Teil-)Studiengangs ist – je nach gewähltem Typ im Studiensystem der Universität Trier – (mindestens) die entsprechend vorgesehene Leistungspunktezahl zu erwerben.	A	
A6.4	– Die zu erwerbenden Leistungspunkte pro Semester entsprechen der Normleistungspunkteverteilung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Trier.	B	Im ersten Semester sind 20 Leistungspunkte angesetzt. Im zweiten und dritten Semester jeweils 10 Leistungspunkte. Dies entspricht zwar nicht der Normpunkteverteilung; für dieses Nebenfach ist es jedoch notwendig, die Grundlagen in der fortgeschrittenen Mikro- und Makroökonomik vor Belegung der Wahlelemente zu vermitteln.
A6.5	– Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte und für die Masterarbeit 24 bis 30 Leistungspunkte. Für Lehramtsstudiengänge gelten abweichende Umfänge.	N	
A6.6	– In der Regel werden in jedem Modul – mit Ausnahme der Abschlussarbeit – 10 Leistungspunkte vergeben. Es müssen mindestens 5 Leistungspunkte vergeben werden.		
A6.7	– Importierte Module besitzen einen Umfang von in der Regel 10 Leistungspunkten.		

A7 Prüfungen und Benotung

	Kriterium	*Bew.*	*Bemerkung*
	Der Studiengang erfüllt die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:		Siehe zu Punkt A7, sofern nichts gesondert in diesem Dokument vermerkt, Auflagen, Empfehlungen und Bemerkungen im Studiengangcheck Master Economics 1Fach.

A7.1	– Jedes Modul – mit Ausnahme von Modulen, die Praktika oder sonstige Praxisanteile beinhalten – schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.		
A7.2	– Im Rahmen des Curriculums sind unterschiedliche Prüfungsarten vorgesehen.	A	
A7.3	– Für jedes Modul – mit Ausnahme von Modulen, die Praktika oder sonstige Praxisanteile beinhalten – erfolgt eine Benotung.		
A7.4	– Alle Modulendnoten finden bei der Berechnung der Abschlussnote des Studiengangs Berücksichtigung. Hiervon ausgenommen werden können in Bachelorstudiengängen bis zu 30 Leistungspunkte (B.A., B.Sc.) bzw. 20 Leistungspunkte (B.Ed.), in Masterstudiengängen bis zu 20 Leistungspunkte (M.A., M.Sc.) bzw. 10 Leistungspunkte (M.Ed.).	N	

A8 Praxisbezug und Mobilität

	Kriterium	*Bew.*	*Bemerkung*
	Der Studiengang erfüllt die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:		
A8.1	– Im Rahmen des Studiengangkonzepts werden mögliche Berufsfelder für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs benannt.	A	
A8.2	– Der Studiengang sieht Gelegenheiten zur beruflichen Orientierung der Studierenden vor.	N	
A8.3	– Im Curriculum vorgesehene Praxisanteile sind so ausgestaltet, dass Leistungspunkte erworben werden können.	N	
A8.4	– Es existiert ein Konzept zur Überprüfung des Kompetenzerwerbs im Rahmen vorgesehener Praxisanteile.	N	
A8.5	– Im Studienplan ist ein Mobilitätsfenster ausgewiesen, das Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen soll.	K	Wird seitens des Qualitätsmanagements mit den Fächern im Frühjahr 2020 universitätsweit abgestimmt.

A9 Curriculare Standards für lehrerinnen- und lehrerbildende Studiengänge (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	*Bew.*	*Bemerkung*

A9.1	*Nur wenn einschlägig:* Der Studiengang entspricht in formaler Hinsicht den curricularen Standards des Landes Rheinland-Pfalz für lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge.	**N**	

A10 *Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (nur wenn einschlägig)*

	Kriterium	*Bew.*	*Bemerkung*
A10.1	*Nur wenn einschlägig:* Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 HSchulQSAkkrV RP **[Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen]**.	**N**	

A11 *Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (nur wenn einschlägig)*

	Kriterium	*Bew.*	*Bemerkung*
A11.1	*Nur wenn einschlägig:* Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 10 HSchulQSAkkrV RP **[Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme]**.	**N**	

A12 *Organisation, Information und Beratung*

	Kriterium	*Bew.*	*Bemerkung*
	Der Studiengang erfüllt die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:		Siehe zu Punkt A12, sofern nichts gesondert in diesem Dokument vermerkt, Auflagen, Empfehlungen und Bemerkungen im Studiengangcheck Master Economics 1Fach.
A12.1	– Für den Studiengang ist eine Studiengangverantwortliche oder ein Studiengangverantwortlicher benannt.		
A12.2	– Für den Studiengang ist eine fachspezifische Studienberaterin oder ein fachspezifischer Studienberater benannt.		
A12.3	– Für den Studiengang ist eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner für studentische Austauschprogramme bzw. Auslandsaufenthalte benannt.		
A12.4	– Für jedes Modul des Studiengangs ist eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher benannt.		
A12.5	– *Nur für bereits bestehende Studiengänge:* Die Prüfungsordnung und alle weiteren		

A12.6	Studiengangdokumente sind auf der Homepage der Universität veröffentlicht. – Alle vorgesehenen Kooperationen sind beschrieben und die zugrunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.	N

Erfüllung der formalen Kriterien für die Akkreditierung:

Die formalen Kriterien sind mit Einschränkungen erfüllt.

Vorgeschlagene Auflagen:

Es werden folgende Auflagen vorgeschlagen:

- Auflage 1: Für folgende Module ist die Modulbeschreibung grundlegend zu vervollständigen: quantitative trading with R (A5.2).
- Auflage 2: Für alle Module außer der master thesis fehlt im Modulhandbuch die Angabe der Angebotshäufigkeit. Diese ist nachzutragen (A5.4).
- Auflage 3: Für das Modul quantitative trading with R lässt sich im Modulhandbuch nicht erkennen, aus welchen Veranstaltungsformen es sich zusammensetzt; dies ist zu ergänzen. Für das Modul research project ist im Modulhandbuch Hausarbeit als Veranstaltungsform angegeben. Auch dies ist anzupassen (A5.6).
- Auflage 4. Für alle Module ist die Verwendbarkeit in anderen Studiengängen im Feld Verwendbarkeit des Moduls vollständig anzugeben (A5.8).
- Auflage 5: Die aktuelle Prüfungsordnung enthält querverweise auf die Fachprüfungsordnung des Studiengangs Survey Statistics. Dieser läuft aus und wurde überführt in den Studiengang Applied Statistics. Die Prüfungsordnung ist vor Auslaufen des alten Studiengangs entsprechend anzupassen. Die Anpassungen sind anschließend in die Modulbeschreibungen zu übernehmen (A5.9).
- Auflage 6: Für verschiedene Module ist die Angabe des Arbeitsaufwandes in der Modul-beschreibung inklusive Stunden inkonsistent beziehungsweise nicht vollständig. Dies ist anzugleichen (A6.2).

Es werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

- Empfehlung 1: In der Beschreibung des Studiengangprofils sowie der Qualifikationsziele findet das Nebenfach Economics keine Beachtung (vergleiche Selbstbericht des Fachbereichs vom 28.05.2019). Daher sollte bis zur nächsten internen Reakkreditierung (sei es im Rahmen einer Änderung oder des nächsten Evaluationsverfahrens) überlegt werden, welches Profil und welche Qualifikationsziele explizit im Rahmen der Nebenfachausbildung angestrebt werden (A2.2).

Studiengangcheck, Teil B: Fachlich-inhaltlicher Prüfbogen für den Studiengang Economics (M.Sc., 1-Fach-Studiengang, Master-Nebenfach)

Begutachtung durch: Prof. Dr. Nicole Bäuerle, Fakultät für Mathematik, KIT Karlsruhe; Prof. Dr. Margit Enke, Fachbereich Betriebswirtschaftslehre, TU Bergakademie Freiberg; Prof. Dr. Philipp Harms, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Johannes-Gutenberg-Univ. Mainz; Joachim Marder, JAM Software, Trier (Vertreter der Berufspraxis); Prof. Dr. Marianne Pieper, Fachbereich Sozialwissenschaften, Universität Hamburg; Julian Schubert, Universität Erfurt (studentischer Vertreter)
[unterstrichen: federführender Gutachter]
Datum: 02.11.2019

Anhand des nachfolgenden Prüfbogens wird bei der Einrichtung neuer Studiengänge sowie bei der Betrachtung bestehender Studiengänge im Rahmen der regelmäßig durchgeführten peergestützten Evaluationsverfahren die Einhaltung fachlich-inhaltlicher Aspekte der gültigen Rahmenvorgaben gemäß Teil 3, §§ 11 bis 20 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkrV RP) geprüft. Die fachlich-inhaltliche Prüfung bildet gemeinsam mit der formalen Prüfung die Grundlage für die interne Akkreditierung von Studiengängen der Universität Trier.

Grundlage für die fachlich-inhaltliche Prüfung sind in jedem Fall die folgenden Dokumente:

- Studiengangkonzept,
- Prüfungsordnung,
- Modulhandbuch und
- Diploma Supplement.

Im Rahmen der Einrichtung eines neuen Studiengangs sind vollständige Entwürfe dieser Dokumente einzureichen; bei der Betrachtung im Rahmen eines peergestützten Evaluationsverfahrens erfolgt die Prüfung anhand der bestehenden Dokumente in der jeweils gültigen Fassung. Im letztgenannten Fall treten als ergänzende Unterlagen für die Bewertung hinzu: die Dokumentation des Studiengangs im Selbstbericht des Fachbereichs; die Ergebnisse empirischer Erhebungen unter Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Lehrenden des Studiengangs; Erkenntnisse im Rahmen der Begehung des Fachbereichs (Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren, Abschnitt 3.5); Ergebnisse vorangegangener Akkreditierungen.

Die im Prüfbogen aufgeführten Kriterien basieren auf

- dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12. Juni 2017,
- der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018,
- dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse, sowie
- den Grundsätzen zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Trier.

Für die Kriterien des Prüfbogens wird gemäß der folgenden Skala eine Einschätzung vorgenommen:

(A) Kriterium erfüllt
(B) Kriterium mit Einschränkungen erfüllt (vgl. Bemerkung)
(C) Kriterium nicht erfüllt
(N) Kriterium trifft nicht zu
(K) Noch zu klären

Das Ergebnis der fachlich-inhaltlichen Prüfung fließt gemäß der Leitlinien zur Einführung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen (Abschnitte 2.5, 3.5) und der Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren (Abschnitt 4) in die jeweiligen weiteren Verfahren – insbesondere die interne Akkreditierung – ein. Gegebenenfalls festgestellte Mängel sind in diesem Rahmen zu beheben.

B1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

	Kriterium	*Bew.*	*Bemerkung*
B1.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 HSchulQSAkkrV RP **[Qualifikationsziele und Abschlussniveau]**.	**A**	

B2 Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung

	Kriterium	*Bew.*	*Bemerkung*
B2.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkkrV RP **[schlüssiges Studiengangkonzept und adäquates Curriculum]**.	**A**	
B2.2	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkrV RP **[Förderung der studentischen Mobilität]**.	**A**	
B2.3	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP **[Lehrpersonal]**.	**A**	
B2.4	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 HSchulQSAkkrV RP **[Ressourcenausstattung]**.	**A**	
B2.5	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP **[Prüfungen und Prüfungsarten]**.	**A**	
B2.6	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 HSchulQSAkkrV RP **[Studierbarkeit]**.	**A**	
B2.7	*Nur wenn einschlägig:* Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 HSchulQSAkkrV RP **[besonderer Profilanspruch]**.	**N**	

B3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung

	Kriterium	*Bew.*	*Bemerkung*
B3.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP **[Aktualität, Angemessenheit und Weiterentwicklung des Curriculums]**.	**A**	
B3.2	*Nur wenn einschlägig:* Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP **[Berücksichtigung der**	**N**	

	strukturellen Vorgaben für lehrerinnen- und lehrerbildende Studiengänge].		
B3.3	*Nur wenn einschlägig:* Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 HSchulQSAkkrV RP **[Bestandteile des Studiums und Differenzierung der Abschlüsse bei lehrerinnen- und lehrerbildenden Studiengängen]**.	**N**	
B3.4	*Nur wenn einschlägig:* Der Studiengang entspricht in fachlich-inhaltlicher Sicht den curricularen Standards des Landes Rheinland-Pfalz für lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge **[curriculare Standards]**.	**N**	

B4 Studienerfolg

	Kriterium	*Bew.*	*Bemerkung*
B4.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 HSchulQSAkkrV RP **[Monitoring und Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs]**.	**A**	

B5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

	Kriterium	*Bew.*	*Bemerkung*
B5.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 HSchulQSAkkrV RP **[Umsetzung von Konzepten zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich auf Studiengangebene]**.	**A**	

B6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	*Bew.*	*Bemerkung*
B6.1	*Nur wenn einschlägig:* Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 HSchulQSAkkrV RP **[Regelungen für Joint-Degree-Programme]**.	**N**	

B7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	*Bew.*	*Bemerkung*
B7.1	*Nur wenn einschlägig:* Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 HSchulQSAkkrV RP **[Maßgaben für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen]**.	**N**	

B8 Hochschulische Kooperationen (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	*Bew.*	*Bemerkung*
B8.1	*Nur wenn einschlägig:* Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 HSchulQSAkkrV RP **[Maßgaben für hochschulische Kooperationen]**.	**N**	

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Studiengangs:

Es handelt sich um einen sehr attraktiven Studiengang, dessen inhaltlichen Schwerpunkt die Studierenden nach dem ersten Semester ihren Interessen entsprechend wählen können.

Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für die Akkreditierung:

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind erfüllt.

Vorgeschlagene Auflagen:

keine

Anhang: Einschlägige Auszüge der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung

[Kriterium B1.1]

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.[5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

[Kriterium B2.1]

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5: (1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr-und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr-und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Kriterium B2.2]

§ 12 Abs. 1 Satz 4: [4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Kriterium B2.3]

§ 12 Abs. 2: (2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Kriterium B2.4]

§ 12 Abs. 3: (3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum-und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr-und Lernmittel).

[Kriterium B2.5]

§ 12 Abs. 4: (4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Kriterium B2.6]

§ 12 Abs. 5: (5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Kriterium B2.7]

§ 12 Abs. 6: (6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

[Kriterium B3.1]

§ 13 Abs. 1: (1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Kriterium B3.2]

§ 13 Abs. 2: (2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Kriterium B3.3]

§ 13 Abs. 3: (3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig), 2. schulpraktische Studien bereits während

des Bachelorstudiums und 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Kriterium B4.1]
§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Kriterium B5.1]
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Kriterium B6.1]
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt: 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen. 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt. 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr-und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt. 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Kriterium B7.1]
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über

Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs-und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Kriterium B8.1]

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Daten und Kennzahlen zum Studiengang

1 Daten bezogen auf alle Studiengänge der Lehreinheit Volkswirtschaftslehre

Betreuungsrelation

	2013/14	*2014/15*	*2015/16*	*2016/17*	*2017/18*
Studienfälle (inkl. auflaufende Stdg.)	730	606	598	609	540
Professoren/Professorinnen	8,00	9,00	9,00	9,00	8,00
Lehrkräfte	22,75	22,50	20,00	18,25	22,30
Studienfälle/Professoren	91,25	67,33	66,44	67,67	67,50
Studienfälle/Lehrkräfte	32,09	26,93	29,90	33,37	24,22

Bestandene Abschlussprüfungen

	2013 ges.	2014 ges.	2015 ges.	2016 ges.	2017 ges.
1-Fach-Bachelor	22	25	41	33	37
– durchschnittliche Studiendauer (Sem.)	7,5	6,8		7,6	8,2
2-Fach-Bachelor	-	-	-	-	7
– durchschnittliche Studiendauer (Sem.)	-	-	-	-	7,7
1-Fach/ 2-Fach-Master	23	3	45	37	40
– durchschnittliche Studiendauer (Sem.)	3,6	4,5	-	6,4	7,0
Magister- und Diplomstudiengänge	20	21	3	4	4
Absolventen/Professoren	8,13	5,44	9,89	8,22	11,00

(*) Auswertung nicht möglich.

2 Daten bezogen auf den Studiengang Economics (Master, Nebenfach)

Eingeschriebene Studierende (Studienfälle)

	WS 2013/14 ges.	WS 2014/15 ges.	WS 2015/16 ges.	WS 2016/17 ges.	WS 2017/18 ges.
Gesamtzahl	-	-	1	2	4
– davon in der Regelstudienzeit	-	-	1	1	2

Studierende (Studienfälle) nach Studienjahr im Wintersemester 2017/18

	1./2. Fachsem. ges.	3./4. Fachsem. ges.	5./6. Fachsem. ges.	≥ 7. Fachsem. ges.	Alle Semester. ges.
Gesamtzahl	1	1	1	1	4